

Militärstrafrechtlicher Schutz der Luftschutzangehörigen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärstrafrechtlicher Schutz der Luftschutzangehörigen

Bekanntlich kann der Bundesrat den Geltungsbereich des Militärstrafrechtes während des Aktivdienstzustandes erweitern. Solches geschah auch für den gegenwärtigen Aktivdienst.*)

Danach unterstehen nun dem Militärstrafrecht auch Zivilpersonen mit Bezug auf Handlungen, welche die Landesverteidigung gefährden. Dazu gehören unter anderm Vergehen, die sich gegen Militärpersonen richten.

Aber auch die Luftschutzangehörigen genießen den militärstrafrechtlichen Schutz. Art. 5 des Bundesratsbeschlusses betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes, vom 11. Juli 1941, lautet: «Zivilpersonen, die Angehörige der Luftschutzorganisationen an der Ueberwachung oder Durchführung von Luftschutzmassnahmen stören oder verhindern oder ihnen Körperverletzungen zufügen oder sie beschimpfen, werden nach Militärstrafrecht bestraft. Der strafrechtliche Schutz besteht in gleicher Weise wie für Militärpersonen...»

Dabei gilt prozessual folgende Regelung: Vor Militärgericht kommen die schweren Fälle, während die leichten disziplinarisch erledigt werden. Zuständig zur disziplinarischen Erledigung sind nach dem vorgenannten Artikel die Territorialkommandanten.

Nachstehend soll nun eine Reihe solcher Entschiede, die gegenüber Zivilpersonen ergangen sind, kurz dargelegt werden, zu Anfang ein militärgerichtliches Urteil, hierauf Entschiede des Eidg. Militärdepartements, die von diesem im Beschwerdeverfahren gegenüber Strafverfügungen der Territorialkommandanten getroffen wurden.

Den Entschieden liegen dabei immer wieder dieselben Tatbestände zugrunde: Körperverletzung, Tötlichkeit, Beschimpfung, Störung des Militärdienstes, Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Anordnungen. Um ihre Definition bei den einzelnen Entschieden nicht jeweils wiederholen zu müssen, seien sie der Reihe nach im folgenden kurz umschrieben:

Gemäss Militärstrafgesetz, Art. 122, macht sich der Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt, der Tötlichkeit, wer ihm gegenüber tötlich wird, der Beschimpfung einer Militärperson nach Art. 101, wer eine Militärperson, die im Aktivdienst steht, öffentlich beschimpft. Störung des Militärdienstes liegt gemäss Art. 100 vor, wenn jemand eine Militärperson, die im Aktivdienst steht, an der Ausübung des Dienstes hindert oder stört. Ungehorsam gegen eine allgemeine bzw. gegen eine besondere Anordnung

*) Vgl. Bundesratsbeschluss über den Aktivdienstzustand vom 29. August 1939, Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes, vom 28. Mai 1940; Bundesratsbeschluss über Straf- und Verfahrensbestimmungen zum Schutze der Landesverteidigung und der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 4. August 1942.

begeht gemäss Art. 107/108, wer einer allgemeinen, zur Wahrung militärischer Interessen erlassenen Vorschrift einer zuständigen militärischen oder bürgerlichen Stelle, bzw. einer besonderen Anordnung dieser Stellen, keine Folge leistet.

1. Urteil des Territorialgerichtes II B vom 9. Januar 1943 i. S. L. F. und H. R.:

Eine Verdunkelungspatrouille von zwei Luftschutzsoldaten erblickte auf ihrem Kontrollgang gegen Mitternacht den Radfahrer L. ohne Licht heranzufahren. Zudem führte er in vorschriftswidriger Weise auf seinem Rad eine Frauensperson mit. Auf den Warnruf des einen Soldaten, er habe kein Licht und solle anhalten, rief ihm L. entgegen, das gehe ihn «einen Dreck» an und fuhr weiter. Der Luftschutzsoldat lief ihm nach und stellte ihn. Da sich L. weigerte, den Fahrausweis vorzuzeigen, versuchte der Luftschutzsoldat, die Velonummer abzulesen. L. versetzte ihm nun einen Fusstritt und schlug ihm mit den Fäusten auf den Kopf, dieweil ihn seine Begleiterin H. beschimpfte: «Sie blöder Affe, lassen Sie das Velo sein!» Als der andere Luftschutzsoldat zur Hilfe herbeieilte, riss ihm die H. den Helm samt Brille vom Kopf. Im Laufe der Keilerei kam der eine der Luftschutzsoldaten zu Fall. Dabei zog er sich Verletzungen zu und musste ärztlich behandelt werden.

Der Angeklagte L. bestritt in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung, ohne Licht gefahren zu sein und behauptete, dass er seitens der Luftschutzpatrouille provoziert worden sei. Das Gericht betrachtete diese Behauptungen als unzutreffend. Keiner der Luftschutzsoldaten habe das Licht gesehen. Zudem sei L. bereits durch Verfügung des Polizeirichters wegen Fahrens ohne Licht gebüsst worden, ohne dass er dagegen Einsprache erhoben hätte. Im übrigen stellte es fest, dass dieser Frage keine entscheidende Bedeutung zukomme, weil eine Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften bereits durch das zugegebene Mitführen der H. vorliege. Die seitens L. behauptete Provokation durch die Luftschutzsoldaten nahm das Gericht ebenfalls nicht als gegeben an, indem es darauf hinwies, dass gegenüber einem solchen Verhalten selbst ein präventives Anfassen durch die Luftschutzpatrouille ohne weiteres gerechtfertigt gewesen wäre.

Das Gericht erkannte L. und H. der Tötlichkeit gegenüber Luftschutzsoldaten schuldig, L. überdies der Körperverletzung. In der Aeusserung der H. gegenüber dem Luftschutzsoldaten erblickte es Beschimpfung einer Militärperson. Dass L. und H. auf Zuruf hin nicht anhielten und das Ablesen der Velonummer zu verhindern suchten, um dadurch die Feststellung der Personalien zu verunmöglichen, bezeichnete es als Versuch der Störung des Militärdienstes.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte es erhöhend den Umstand, dass L. Armeegefreiter ist und als solcher hätte wissen sollen, wie man gegenüber zwei Männern im Wehrkleid, die nichts

anderes als ihre Pflicht erfüllten, aufzutreten hat. Es verurteilte ihn, über den Antrag des Auditors hinaus, zu 42 Tagen Gefängnis, H., die ausgesprochen unter dem Einfluss des L. handelte, zu 14 Tagen. In Anbetracht des sonst guten Leumundes der beiden gewährte es den bedingten Strafvollzug.

2. Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 30. Mai 1944 i. S. Z. P.:

Eine Luftschutzpatrouille aus zwei Mann stellte bei ihrem Kontrollgang gegen 23.30 Uhr fest, dass im ersten Stock eines Hauses ungenügend verdunkelt war. Der eine der Soldaten läutete an der Haustüre. Die Ehefrau des Wohnungsinhabers Z., eines Autohändlers, erschien und wurde ersucht, sich von der ungenügenden Verdunkelung selbst zu überzeugen. In der Folge begaben sich die drei in die Küche, um die Verdunkelungseinrichtungen zu kontrollieren. Während der eine Soldat zu diesem Zweck zum Küchenfenster trat, wartete sein Kamerad unter der Küchentüre. Plötzlich wurde er von hinten durch Z., der unbemerkt hinzugetreten war, angefallen. Er legte ihm beide Hände mit Würgegriff um den Hals und drückte heftig zu. Er liess davon erst ab, als er von seiner Frau dazu ermahnt wurde. Nun beschimpfte er die beiden Soldaten: «Ihr verfluchten Brüder, jetzt haben wir euch, ihr Nachtruhestörer; macht, dass ihr hinauskommt!» Die Angaben seiner Personalien verweigerte er. Als die beiden Soldaten sahen, dass nichts auszurichten sei, verliessen sie das Haus, um die Polizei zu benachrichtigen. In Begleitung eines Polizisten erschienen sie dann wieder. Aber auch dem Polizisten gegenüber nahm Z. die gleiche renitente Haltung ein.

Der zuständige Territorialkommandant erkannte Z., der in der Einvernahme den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im wesentlichen zugab, des Ungehorsams gegen besondere Anordnungen, der Störung des Militärdienstes und der Tätlichkeit schuldig und bestrafte ihn mit 10 Tagen Arrest.

Z. erhob gegen diese Verfügung rechtzeitig Beschwerde, ohne jedoch eine nähere Begründung zu geben.

Das Eidg. Militärdepartement sah daher keine Veranlassung, den Vorentscheid aufzuheben. In seinen Motiven führte es unter anderem aus, dass die verschiedenen schweren Verfehlungen des Bestraften, insbesondere sein tätlicher Angriff auf den einen der Luftschutzsoldaten, eine empfindliche Disziplinarstrafe rechtfertige. Strafschärfend falle dabei ins Gewicht, dass Z. den nichtsahnenden Luftschutzsoldaten von hinten überfallen habe, dass er die Soldaten beharrlich beschimpfte und der Aufforderung, seine Personalien anzugeben, nicht nachkam, und endlich, dass er einen schlechten Leumund geniesse.

3. Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 24. April 1944 i. S. B. J.:

Gegen Mitternacht befand sich B., von Beruf Vertreter, mit seiner Frau auf dem Heimweg. Als letztere eine unverdunkelte Taschenlampe benützte, wurden die beiden von einer Luftschutzpatrouille angehalten und ersucht, die Taschenlampe auszuhändigen. B. widersetzte sich dieser Aufforderung. Als er sich auch

weigerte, seine Personalien bekanntzugeben, wurden die beiden aufgefordert, auf die Polizeiwache zu kommen, damit dieselben dort festgestellt werden könnten. Durch diese Aufforderung noch mehr gereizt, liess sich B. zur Aeusserung hinreissen: «Das fehlt jetzt noch. Ihr seid keine Luftschützer, sondern eine faule Bande und arbeitslose Gesellen.» Gleichzeitig packte er den einen der Soldaten am Waffenrock, liess ihn dann aber auf Ermahnung seiner Frau wieder los. Nachdem er sich etwas beruhigt hatte, gab er schliesslich seine Adresse bekannt. Am nächsten Morgen machte die Patrouille in seiner Wohnung die übliche Nachkontrolle. Auf das Klingelzeichen erschien B. selbst. Als einer der Soldaten ihn um seine Personalien bat, verwies er auf die Tafel an der Korridortüre und bemerkte: «Da steht mein Name. Wenn gestern meine Frau nicht bei mir gewesen wäre, hätte ich euch über den Haufen geschlagen.»

Der zuständige Territorialkommandant verurteilte B. zu 5 Tagen Arrest, weil dieser im Aktiviendienst stehende Personen öffentlich beschimpft, sie in der Ausübung ihres Dienstes behindert sowie dem ihm erteilten besonderen Befehl sich widersetzt habe.

B. reichte gegen diese Strafverfügung Beschwerde ein, indem er bestritt, gegen die Soldaten Schimpfnamen gebraucht zu haben, andererseits aber zugab, seine Personalien nicht genannt, sondern lediglich auf das Täfelchen an der Wohnungstüre hingewiesen zu haben.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem es in seinen Erwägungen unter anderem folgendes ausführte: «Die Bestreitung des Bestraften kann nicht gehört werden. Auf die übereinstimmenden Aussagen der beiden Luftschutzsoldaten, in Verbindung mit ihrem Rapport, muss abgestellt werden. Es liegt nichts dafür vor, dass die Aussagen der beiden Soldaten unzutreffend oder auch nur unzuverlässig wären. Der über die beiden eingeholte Führungsbericht lautet gut. Demgegenüber besitzt der Bestrafte bereits einen getrübbten Leumund.»

4. Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 8. März 1944 i. S. K. V.:

K. befand sich eines Abends im Wirtshaus, als gegen 22.00 Uhr Luftschutzwachtmeister B. in Uniform eintrat. K., von Beruf Autolackierer, ist ebenfalls Luftschutzangehöriger und war als solcher B. unterstellt. Aus irgendeinem persönlichen Grunde bestand Abneigung zwischen den beiden. Da K. angetrunken und demzufolge weitgehend der natürlichen Hemmungen ledig war, begann er ohne jede Veranlassung gegen B. ausfällig zu werden, um ihn schliesslich vor den Gästen regelrecht zu beschimpfen.

Der zuständige Territorialkommandant bestrafte K. wegen öffentlicher Beschimpfung einer Militärperson mit 10 Tagen Arrest.

K. erhob Beschwerde dagegen, mit dem Ersuchen um Aufhebung, eventuell Herabsetzung der Strafe. Er bestritt zwar im allgemeinen seine Angriffe gegen B. nicht, machte indessen geltend, dass er in starker Erregung gehandelt habe.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde grundsätzlich ab, fand es indessen als

gerechtfertigt, die Arreststrafe auf 3 Tage herabzusetzen, indem es davon ausging, dass zwischen den beiden ein gespanntes Verhältnis bestanden habe und die Aeusserungen seitens des K. offenbar unbedacht und nicht bei vollem Bewusstsein erfolgt seien.

5. *Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 20. August 1943 i. S. W. O.:*

Eine Luftschutzpatrouille stellte auf ihrem Kontrollgang fest, dass im ersten Stockwerk des Wirtshauses des W. etwa um 23.30 Uhr mangelhaft verdunkelt war. Sie begehrte Einlass, der ihr durch die Kellnerin des W. gewährt wurde. Als W. die Luftschuttsoldaten hörte, eilte er ins Treppenhaus und beschimpfte sie mit «Torenbuben» und «Stempelbrüdern», denen es nur darum zu tun sei, Bussengelder zu erheben. Er drohte ihnen, sie aus dem Hause hinauszuerwerfen.

W. wurde mit Disziplinarstrafverfügung des Territorialkommandos wegen öffentlicher Beschimpfung von Luftschutzsoldaten zu 3 Tagen Arrest verurteilt.

Dagegen erhob er Beschwerde, indem er anführte, dass er seine Aeusserungen erst hätte fallen lassen, als die Luftschutzsoldaten Lärm gemacht und das ganze Haus geweckt hätten. Eine öffentliche Beschimpfung liege nicht vor, weil seine Aeusserungen in geschlossenem Hause erfolgt seien.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde als unbegründet ab. Es führte im wesentlichen folgendes aus: «Nach der Praxis des Militärkassationsgerichtes liegt eine öffentliche Beschimpfung im Sinne von MSiG, Art. 101, schon dann vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Beschimpfung von Dritten gehört werden konnte. Diese Möglichkeit war aber hier gegeben. Selbst wenn die Behauptung des W. zutreffen sollte, wonach sich die Luftschutzsoldaten ungeschickt benommen haben, so hat dies W. keineswegs berechtigt, den Luftschutzorganen in so unflätiger Weise zu begegnen. Dies hat er um so mehr wissen sollen, als er selbst Luftschutzwart ist und schon deswegen für eine Zusammenarbeit mit der Luftschutztruppe Verständnis haben sollte.»

6. *Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 12. April 1943 i. S. B. E.:*

Eine Verdunkelungspatrouille, bestehend aus einem Korporal und einem Soldaten, machte auf ihrem Kontrollgang die Feststellung, dass die Küche des B., der von Beruf Verwalter ist, ungenügend verdunkelt war. Sie meldete dies B. und ersuchte ihn, sich selbst davon zu überzeugen. B. kam dieser Aufforderung nach, wenn er dabei auch nicht seinen Unwillen verhehlte. Die Luftschutzangehörigen begaben sich gemeinsam mit B. in die Küche, um ihm Ratschläge hinsichtlich der Verdunkelungseinrichtungen zu erteilen. B. wurde immer gereizter. Als der Korporal das Notizbuch herauszog, um die Personalien aufzunehmen, konnte sich B. nicht mehr beherrschen und liess sich zur Aeusserung hinreissen: «Ihr wollt ja nur eurem feinen Hauptmann, dem Schafskopf, ein Buch voll Rapporte schreiben. Ihr seid ja alle Löli. Macht, dass ihr hinauskommt!»

B. wurde durch das Territorialkommando mit zwei Tagen Arrest bestraft, weil er Luftschutzangehörige gröblich beschimpft und bedroht hatte.

B. reichte dagegen Beschwerde ein, indem er bestritt, die ihm zur Last gelegten Aeusserungen getan zu haben.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde ab, indem es ausführte, dass der vom Korporal an seinen Kommandanten erstellte Bericht von ihm sowie von seinem Begleiter anlässlich der nachträglich durch die Heerespolizei durchgeführten Einvernahme bestätigt worden sei. Im übrigen sei der Korporal als unbedingt zuverlässiger Unteroffizier bekannt, so dass auf seine Aussagen abgestellt werden dürfe.

7. *Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 22. Januar 1943 i. S. D. R.:*

D. befand sich in einem Bahnhofrestaurant, als Fliegeralarm gegeben wurde und der Wirt die Gäste ersuchte, sich in den Kellervorraum zu begeben. Solches geschah am 20. September 1942, als noch die Pflicht bestand, bei Fliegeralarm Schutzräume oder sonst geeignete Orte im Innern der Häuser aufzusuchen.*) In der Folge erschien ein Luftschutz-Oberleutnant, der die anwesenden Personen aufforderte, sich in den Luftschutzraum zu begeben. Als der Offizier seine Aufforderung wiederholte, sah sich D. veranlasst, ihn bei seinem Nebenmann, einem guten Bekannten, als Schafskopf zu bezeichnen. Zudem wollte er keine Anstalten treffen, der Aufforderung nachzukommen.

D., von Beruf Kaufmann und Armeekorporal, wurde vom Territorialkommando wegen öffentlicher Beschimpfung einer Militärperson und Ungehorsam mit zwei Tagen Arrest bestraft.

Dagegen erhob D. Beschwerde mit dem Ersuchen, die Arreststrafe aufzuheben, allenfalls in eine Busse umzuwandeln. Zur Begründung führte er im wesentlichen an, der betroffene Luftschutzoffizier habe seine Aeusserung gar nicht gehört, sondern habe davon erst durch die Mitteilung eines Dritten Kenntnis erhalten.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde ab. Es führte dabei unter anderem aus, dass es vollkommen gleichgültig sei, ob die Aeusserung dem Luftschutzoffizier direkt ins Gesicht oder Dritten gegenüber gemacht worden sei. Erfahrungsgemäss sei gerade das Lästern über eine Person bei Dritten eine der häufigsten Formen der Beleidigungen. Insbesondere müsse aber von einem Unteroffizier erwartet werden, dass er sich einem Offizier gegenüber diszipliniert benehme.

8. *Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 17. November 1942 i. S. M. R.:*

*) Bekanntlich ist mit Inkrafttreten der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend die Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität vom 9. November 1942 dieses Gebot dahingefallen. Der Bevölkerung wird nur noch dringend empfohlen, die Strassen zu räumen und Deckung zu suchen.

M. fuhr eines Abends mit ihrem Fahrrad durch die Strassen der Stadt, ohne dass sie die Lampe verdunkelt hatte. Als eine Luftschutzpatrouille sie anhalten wollte, riss sie ihr Rad herum und versuchte, zu entweichen. Sie wurde eingeholt. Da sie sich weigerte, ihre Personalien anzugeben, wurde ihr bedeutet, sich auf den Polizeiposten zu begeben. Sie versuchte neuerdings, mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und grösster Schnelligkeit, zu entfliehen. Als sie auch diesmal eingeholt wurde, überschüttete sie die Luftschutzsoldaten mit Beschimpfungen. Auf dem Polizeiposten angelangt, brannte sie abermals, unter Zurücklassung ihres Fahrrades, durch. Einige Zeit darauf kehrte sie indessen zurück, da sie wohl ihr Fahrrad nicht preisgeben wollte. Jetzt erst gab sie ihre Personalien an.

Der Territorialinspektor bestrafte M. wegen Störung des Militärdienstes, Beschimpfung von Militärpersonen und Ungehorsam gegen besondere Anordnungen mit 3 Tagen Arrest.

Dagegen erhob M. Beschwerde. Sie ersuchte um Aufhebung der Strafe, eventuell Milderung derselben, indem sie darlegte, dass sie sich in der Aufregung und nicht aus Böswilligkeit dem Luftschutzsoldaten gegenüber widersetzt habe.

Das Eidg. Militärdepartement wies die Beschwerde ab, indem es ausführte, dass die unerhörte Hartnäckigkeit, mit welcher M. ihre Fluchtversuche wiederholte und ihre Beschimpfungen fortsetzte, unbedingt strafscharfend ins Gewicht falle, und eine gewisse nervöse Gereiztheit, die vorgelegen haben mag, keinen genügenden Grund bilde, die Strafe herabzusetzen.

Schliesslich sei ein militärgerichtliches Urteil wiedergegeben, dem ein etwas anderer Straftatbestand zugrunde liegt: *Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten*. Derselben macht sich gemäss MStG, Art. 98, unter anderem schuldig, wer einen Dienstpflichtigen zu einer Dienstverletzung, Dienstverweigerung oder überhaupt zum Ungehorsam gegen militärische Befehle verleitet. Im Unterschied zu den vorgehenden Tatbeständen findet hier eine Widersetzlichkeit gegenüber Dienstpflichtigen nicht statt, sondern eine psychische Beeinflussung derselben.

9. Urteil des Territorialgerichtes I vom 30. Juni/1. Juli 1942 i. S. H. H., P. H., S. M.:

Am 29. Mai 1941 erhielt H., der Facharbeiter in einer Uhrenfabrik ist, einen Marschbefehl auf den 2. Juni 1941. Er zeigte dieses Aufgebot seinem unmittelbaren Vorgesetzten in der Fabrik. Dieser erklärte ihm, nach Rücksprache mit dem technischen Direktor P., dass er nichtsdestoweniger zur Arbeit in der Fabrik erscheinen solle, was ihm später P. noch persönlich bestätigte. Daraufhin wandte sich H. an seinen Kommandanten, der ebenfalls Angestellter dieser Fabrik ist. Derselbe belehrte ihn, dass es sich um einen militärischen Befehl handle und er ihn nicht dispensieren könne. Als H. auf das hin P. nochmals aufsuchte, gab ihm dieser den Bescheid, er habe mit der Abteilung für Luftschutz Fühlung genommen und werde dafür sorgen, dass er nicht einrücken müsse. Zuvor hatte sich P. noch mit seinem Vorgesetzten, dem Generaldirektor der Fabrik, S., in Verbindung gesetzt, der ihm dieses Vorgehen anriet und empfahl, H., auch für den Fall, dass eine Dispensation nicht zustandekomme, zur Arbeit anzu-

halten. Die Fabrik hatte nämlich Hochbetrieb und war auf jeden gelernten Facharbeiter angewiesen.

Das Gericht erkannte H. der Dienstversäumnis schuldig. Es ging davon aus, dass er sich trotz der Zusicherung seiner zivilen Vorgesetzten bei seinem Kommandanten hätte erkundigen sollen, ob die Dispensation zustande gekommen sei. Dabei berücksichtigte es allerdings, dass H. sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befunden hat und ihm der Marschbefehl kurz vor dem Einrücken zugestellt worden ist, was ihm die nötigen Dispositionen erschwert habe. In Anbetracht dieser Umstände wurde H. disziplinarisch mit 2 Tagen Arrest bestraft. Ausserdem wurde ihm ein Fünftel der Verfahrenskosten überbunden.

Im Verhalten des technischen Direktors P., der H., entgegen dem Marschbefehl, zur Arbeit in der Fabrik verhielt und ihn damit zur Dienstversäumnis veranlasste, erblickte es Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten. Die Schuldfrage bejahte es schon im Hinblick darauf, dass er auf Anraten des kaufmännischen Direktors sich einverstanden erklärte, es mit den zuständigen Luftschutzstellen nötigenfalls zu einer Auseinandersetzung kommen zu lassen. Strafmildernd berücksichtigte es die nicht unehrenhaften Beweggründe (Hochbetrieb in der Fabrik) und verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 300.— sowie zur Tragung der Verfahrenskosten zu zwei Fünfteln.

Im Verhalten des Generaldirektors S., der P. zu seiner Handlungsweise weitgehend beeinflusste, erblickte es ebenfalls Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten. Dabei ging es grundsätzlich von den gleichen Erwägungen aus wie bei P. Da es seine Schuld als schwerer betrachtete, indem es in ihm die treibende Kraft erblickte, verurteilte es ihn zu einer Busse von Fr. 500.— sowie zu zwei Fünfteln der Verfahrenskosten.

*

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Die wiedergegebenen Entscheide veranschaulichen uns deutlich, dass die Luftschutzangehörigen bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht oft schweren Stand haben. Gelegentlich sind es sogar Zivilpersonen in gehobener Stellung, die ihnen gegenüber eine widersetzliche Haltung einnehmen.

Es darf dabei selbstverständlich nicht übersehen werden, dass es zwischen der Zivilbevölkerung und den Luftschutzangehörigen oft schon infolge ihrer Obliegenheiten leicht zu Misshelligkeiten kommen kann. Die Luftschutztruppe hat unter anderem Massnahmen durchzuführen, welche die Zivilbevölkerung unmittelbar betreffen. Denken wir nur an die Verdunkelungskontrolle, die in der Mehrzahl der wiedergegebenen Entscheide Veranlassung zu den Uebergriffen bot. Leider liegt aber mitunter der Grund auch bloss in einem Vorurteil gegenüber dem Luftschutz oder in einer gewissen Ueberheblichkeit.

Andererseits bestätigen uns die Entscheide eindringlich, dass man zuständigenorts die dem

Luftschutz obliegenden Aufgaben in ihrer ganzen Tragweite einzuschätzen weiss und ihm deshalb auch den nötigen Schutz angedeihen lässt. Die ausgesprochenen Strafen zeigen das zur Genüge.

Heute, nachdem die Verdunkelung aufgehoben ist, werden sicherlich die Uebergriffe gegenüber Luftschutzangehörigen zahlenmässig zurückgehen. Bestimmt hat sich auch, in Anbetracht des Kriegsgeschehens, bei der Zivilbevölkerung ein grösseres Verständnis für die verschiedenen Luftschutzmassnahmen eingestellt. Immerhin sind auch jetzt noch Uebergriffe möglich. Der Luftschutz kommt

auch heute noch mit der Zivilbevölkerung in Berührung; denken wir an die Instruktion der Hausfeuerwehren oder die Beschaffung ihrer Ausrüstung (Schutzhelm, Eimerspritze).

Für uns Luftschutzangehörige besteht aber deswegen keineswegs Grund zur Resignation, im Gegenteil. Da wir wissen, dass uns seitens der zuständigen Militär- und Verwaltungsstellen Unterstützung und Schutz gewährt wird, werden wir auch weiterhin darnach trachten, die uns gestellten Aufgaben pflichtbewusst und dienstfreudig zu erfüllen.

Or.

(Le texte français de cet aperçu paraîtra dans l'un des prochains numéros.)

Wolken-, bzw. Kondensstreifenbildungen durch Flugzeuge

Von Heinrich Horber, Frauenfeld

Eine Naturerscheinung, die seit Beginn der Kriegsfliegerei immer häufiger auftritt und die wir auch hierzulande bei allfälligen Grenz-, bzw. Luftraumverletzungen ausländischer Flugzeuge, aber auch bei Höhenflügen unserer Militärflieger

Hauptmann *Luzius Bärtsch* am 19. November 1928 mit einem Jagdeinsitzer AC 1 (Konstruktion Alfred Comte) auf 10'000 m Höhe anstieg. In einem grossen Gebiet der Ostschweiz konnten diese mächtigen Wolkenschweife beobachtet werden.



Langsam und hauchdünn beginnt bei der Ju 88 die Bildung der Kondensstreifen in Höhe des Leitwerkes. Immer mehr verdichten sich die Streifen, bis schliesslich eine dicke Nebelwolke entsteht.

des öfters zu sehen bekommen, sind die eigenartigen Wolken- und Streifenbildungen am Himmel.

Wir erinnern uns dabei an einen ähnlichen Vorgang: an den sogenannten «Himmelschreiber» der Vorkriegszeit, der mit seinem Flugzeug im Auftrag von Grossfirmen hin und wieder verschiedene Reklamenamen ins blaue Himmelszelt hineingeschrieben hat.

Die Himmelschrift jedoch beruht auf chemischer Grundlage, währenddem die hier besprochenen Wolkenbildungen mehr oder weniger atmosphärischen Ursprungs sind.

In der Schweiz ist eine solche erste, eigenartige Wolkenbildung im Jahre 1928 beobachtet worden. Dies war bei Anlass eines Fluges um den schweizerischen Höhenrekord, bei dem der inzwischen tödlich verunfallte Fliegerinstructor

und mancher Beschauer war sich zur damaligen Zeit dessen Ursache nicht bewusst und staunte fragend und sinnend vor dem vermutlichen eigenartigen «Naturschauspiel».

Im folgenden Jahre, 1929, ebenfalls bei Anlass eines Höhenrekord-Flugversuchs in Deutschland, der mit einer «Junkers» W 34 unternommen wurde, zeigten sich in grosser Höhe solche Wolkengebilde.

Diese Erscheinungen waren für die damaligen Rekordflieger der Junkerswerke eine Ueberaschung, wobei sie annehmen mussten, dass es sich um Motordefekte handeln würde und den Flug dabei abbrachen. Nach deren Landung wurde jedoch festgestellt, dass das «Herz» des Flugzeugs, d. h. der Motor, einwandfrei in Ordnung war.

Heute weiss man, dass die heissen Flugmotorenauspuffgase, die mit Wasserdampf gesät-